

Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft vom 30. Juni 2011

Lesefassung vom 21. Januar 2013

Auf Grund von § 8 Abs. 5 und § 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetzes - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 29. Juni 2011 folgende Satzung beschlossen. Mit Verfügung vom 30. Juni 2011 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft hat am 16. Januar 2013 die Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung beschlossen. Mit Verfügung vom 21. Januar 2013 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Inhaltsübersicht

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Zulassungsantrag	3
§ 3	Immatrikulation	6
§ 4	Fortsetzung des Studiums	7
§ 5	Exmatrikulation	7
§ 6	Gasthörer, Hochbegabte und Berufstätige	7
§ 7	Meldepflichten.....	8
§ 8	Nachfristen.....	8
§ 9	Gebühren.....	8
§ 13	Inkrafttreten.....	8

§1 Allgemeines

- (1) Diese Satzung gilt für alle Bachelorstudiengänge, die zu einem ersten Hochschulabschluss führen. Für die postgradualen Studiengänge gelten die Bestimmungen der speziellen Zulassungssatzungen.
- (2) Die Einschreibung (Immatrikulation) als Studierender^{*)} begründet die Mitgliedschaft in der Hochschule Aalen.
- (3) In zulassungsbeschränkten Studiengängen geht der Einschreibung ein gesondertes Zulassungsverfahren voraus (§ 60 Absatz 1 LHG). Die Zahl der Studienplätze wird jährlich in der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Fachhochschulen (Zulassungszahlenverordnung-FH - ZZVO-FH) bekannt gegeben. Die Auswahl der Bewerber im Zulassungsverfahren wird durch eine gesonderte Satzung der Hochschule geregelt.
- (4) Die Zulassung kann erfolgen
 1. für einen einzelnen Studiengang (§ 30 Absatz 1 LHG),
 2. für eine bestimmte Frist (in der Regel für zwei Semester) bei ausländischen Studierenden, die während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der Hochschule studieren wollen (§ 60 Absatz 1 LHG),
 3. in Ausnahmefällen für ein Parallelstudium (§ 60 Absatz 2 Nr. 4 i.V.m. § 60 Absatz 4 LHG).
- (5) Die Zulassungszahlenverordnung regelt die Aufnahme des Studiums zum Sommer- bzw. Wintersemester.

§2 Zulassungsantrag

- (1) In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist der Antrag auf Zulassung über das Online-Verfahren der Hochschule Aalen oder mit dem von der Hochschule vorgesehenen Formular einzureichen
 - für das Sommersemester bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist),
 - für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist),
- (2) Folgende Unterlagen müssen dem Bewerber bis Bewerbungsende vorliegen:
 - a) Zum Bewerbungsschluss muss dem Bewerber ein Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägig fachgebundenen HZB, einer Fachhochschulreife bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, vorliegen. Bei nicht korrekter Angabe der verlangten Note/Hochschulzugangsberechtigung kann vor Immatrikulation die Zulassung zurückgenommen werden.
 - b) Die Hochschule kann für einzelne Studiengänge oder grundständige Studienschwerpunkte verlangen, dass die Bewerber zusätzliche Fragebogen zur Erfassung der Auswahlkriterien ausfüllen, die der Hochschule Aalen zu den in der Online-Bewerbung bzw. Zulassungsantrag genannten Fristen an die Hochschule zu übersenden sind.
- (3) Bis zum Bewerbungsschluss (15. Juli / 15. Januar) sind der Hochschule Aalen ggf. folgende Unterlagen amtlich beglaubigt vorzulegen:
 - a) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, Berufstätigkeit, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen.

^{*)} Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurden die männlichen Funktionsbezeichnungen verwandt; sie gelten gleichermaßen in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

- b) Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Bis zum Ende der im Zulassungsbescheid festgelegten Immatrikulationsfrist sind folgende Unterlagen bei der Hochschule Aalen einzureichen:
- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägig fachgebundenen HZB, einer Fachhochschulreife bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist – amtlich beglaubigt
 - b) Annahmeabschnitt des Zulassungsantrages oder sonstige Annahmeerklärung
 - c) Unterschriebener Immatrikulationsantrag mit Erklärung zur Immatrikulation,
 - d) bei Minderjährigen Bewerbern: Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten,
 - e) Orientierungstest (z.B. www.was-studiere-ich, www.borakel, www.explorix,...), für Bewerber von Lehramtsstudiengängen muss ein Lehrerorientierungstest (z.B. www.bw-cct.de/10.php) nachgewiesen werden.
- (5) Bis zum Ende der Immatrikulationsfrist sollen folgende Unterlagen an der Hochschule Aalen vorliegen
- a) Mitteilung der Krankenversicherung,
 - b) Passfoto,
- (6) Das Zulassungsamt der Hochschule Aalen kann weitere Unterlagen mit entsprechenden Fristen anfordern. Angeforderte Unterlagen werden dem Bewerber über das Online-Portal der Hochschule in schriftlicher Form mitgeteilt.
- a) Die Bewerbung ist ohne Vorliegen eines Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägig fachgebundenen HZB, einer Fachhochschulreife bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist zulässig, wenn der Bewerber die letzte Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schule oder in entsprechender Weise eine Einrichtung des zweiten oder dritten Bildungswegs besucht; in diesen Fällen ist eine Erklärung des Bewerbers darüber erforderlich, dass er die HZB im Jahr der beantragten Zulassung voraussichtlich erhalten wird. Der Nachweis ist durch das letzte Halbjahreszeugnis zu erbringen. Der endgültige Nachweis über die HZB muss bis zur im Zulassungsbescheid genannten Frist nachgereicht werden
 - b) In Studiengängen, in denen gemäß der Studien- und Prüfungsordnung ein Vorpraktikum erforderlich ist, ist eine Bescheinigung über die berufspraktische Tätigkeit (Vorpraktikum) oder eine anrechenbare abgeschlossene Berufsausbildung vorzulegen. Die Bescheinigung kann in Ausnahmefällen bei der Einschreibung nachgereicht werden. Näheres regeln die Studiengänge nach der für sie geltenden Studien- und Prüfungsordnung.
 - c) Eine Erklärung darüber, ob für den beantragten Studiengang oder für einen Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt eine frühere Zulassung erloschen ist, weil die Bewerberin oder der Bewerber eine Prüfung in dem Studiengang endgültig nicht bestanden hat (§ 60 Absatz 2 Nr. 2 LHG).

- d) Eine Erklärung darüber, ob für den beantragten Studiengang eine frühere Zulassung des Bewerbers erloschen ist, weil der Bewerber die Prüfungsleistungen nicht zu dem vorgeschriebenen Zeitpunkt nachgewiesen hat (§ 60 Absatz 2 Nr. 2 i.V.m. § 34 Absatz 2 und 3 LHG).
 - e) Eine Erklärung darüber, ob ein Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis besteht, der Bewerber sonst beruflich tätig ist oder gleichzeitig zu einem anderen Studiengang zugelassen ist oder zugelassen werden will. In diesen Fällen ist zusätzlich ein Nachweis darüber zu erbringen, dass er zeitlich die Möglichkeit hat, sich dem Studium uneingeschränkt zu widmen (§ 60 Absatz 2 Nr. 4 LHG).
 - f) Bei einem Parallelstudium ein Nachweis über bisherige Studienleistungen, dass die Parallelstudiengänge innerhalb der Regelstudienzeiten erfolgreich beendet werden können (§ 60 Absatz 2 Nr. 4 LHG).
 - g) Im Falle eines Wechsels des Studiengangs im dritten oder einem höheren Semester ein schriftlicher Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung (§ 60 Absatz 2 Nr. 5 LHG). Es bedarf einer Zulassung für den neu gewählten Studiengang.
 - h) Bei Hochschulwechsel eine Bescheinigung der früheren Hochschule(n) über die Studienzeiten unter Angabe der Studiengänge zur Festsetzung der Fachsemesterzahl und einen Nachweis der abgelegten Prüfungsleistungen für die Anrechnung im aufnehmenden Studiengang; bei gleichen oder vergleichbaren Studiengängen eine Bescheinigung über den bestehenden Prüfungsanspruch. Der Nachweis kann in Ausnahmefällen spätestens bis zur Einschreibung vorgelegt werden.
 - i) Eine Bescheinigung über abgeleiteten Wehr-, Zivildienst, mindestens zwei Jahre Entwicklungsdienst, freiwilliges soziales Jahr, freiwilliges ökologisches Jahr oder Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der Angehörigen.
 - j) Einen Nachweis über einen berufsqualifizierenden Abschluss oder sonstige Beschäftigungszeiten.
 - k) Bei einem Zweitstudium eine amtlich beglaubigte Kopie des Diplom-/ Bachelorzeugnisses und der Diplom-/ Bachelorurkunde des Erststudiums in einem Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie eine ausführliche Begründung für die Bedeutung der Aufnahme eines Zweitstudiums.
 - l) Bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte entsprechende Nachweise, die die außergewöhnliche Härte belegen sowie eine ausführliche Begründung.
 - m) Sonstige Nachweise, entsprechend den jeweils geltenden Auswahlbedingungen sind vorzulegen.
- (7) Ausländische und staatenlose Bewerber, die Deutschen zulassungsrechtlich nicht gleichgestellt sind, benötigen zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Nachweisen:
1. Die Bescheinigung des Ausländerstudienkollegs für die Fachhochschulen des Landes Baden-Württemberg in Konstanz über die Zeugnisanerkennung mit Angabe der Durchschnitts Note; dies gilt nicht für Bewerber, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen. Auf die Bescheinigung des Ausländerstudienkollegs kann im Fall einer vergleichbaren Bescheinigung des Akademischen Auslandsamts der Hochschule Aalen verzichtet werden.

2. Die amtlich beglaubigte Kopie des Reifezeugnisses aus dem Heimatland oder einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung. Ist der Vorbildungsnachweis nicht in der deutschen Sprache abgefasst, so bedarf es in der Regel einer amtlich beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache.
3. Die Bescheinigung über deutsche Sprachkenntnisse, nachgewiesen durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ mit einem Ergebnis vom mindestens DSH-2 oder DSH-3, den „Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)“, sofern das Ergebnis die Niveaustufe TDN 4 als Durchschnitt und mindestens die Niveaustufe TDN 3 in allen vier Prüfungsteilen erreicht wurde oder die „Zentrale Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts (ZOP).
4. Für ausländische und staatenlose Austauschstudierende von Partnerhochschulen der Hochschule Aalen, die nach § 1 Absatz 5 Nr. 2 eingeschränkt zugelassen sind, gelten abweichend von Absatz 3 Nr. 3 folgende Regelungen:
 1. Austauschstudierende, die sich während ihres Studiums an der Hochschule Aalen entschließen einen Abschluss der Hochschule zu erwerben, müssen deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Bis zur Vorlage der Bescheinigung über die deutschen Sprachkenntnisse sind die Studierenden eingeschränkt zugelassen. Der Nachweis ist innerhalb von maximal fünf Semestern zu erbringen, spätestens bis zur Abgabe der Abschlussarbeit.
 2. Austauschstudierende, die aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Hochschule Aalen und ihrer Heimathochschule an einem Doppelabschlussprogramm teilnehmen, können von der Deutschsprachprüfung befreit werden, wenn das der Vereinbarung zugrunde gelegte Studienprogramm nichts anderes vorsieht.“

§ 3 Immatrikulation

- (1) Zugelassene Bewerber müssen den Antrag auf Einschreibung innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist (Ausschlussfrist) schriftlich bei der Hochschule stellen; der Antrag kann der Hochschule übersandt oder im Zulassungsamt der Hochschule während der Öffnungszeiten persönlich abgegeben werden. Ein zugelassener Studienbewerber kann sich für die Immatrikulation durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen.
- (2) Zur Einschreibung sind einzureichen:
 1. der ausgefüllte Antrag auf Einschreibung,
 2. ein Passbild,
 3. eine von der zuständigen Krankenkasse ausgestellte Versicherungsbescheinigung oder die Befreiungsbescheinigung der gesetzlichen Krankenkasse (§ 60 Absatz 5 Nr. 2 LHG i.V.m. § 254 Satz 3 SGB V),
 4. der Nachweis über die Bezahlung des Beitrags für das Studentenwerk und sonstiger Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium fällig werden (§ 60 Absatz 5 Nr. 2 LHG),
 5. von Bewerbern, die vorher an anderen Hochschulen studiert haben, eine Exmatrikulationsbescheinigung der besuchten Hochschulen mit Angabe der Zahl der Hochschulsemester,
 6. von ausländischen Bewerbern, die nicht aus einem EU-Staat kommen und staatenlosen Bewerbern der Nachweis eines Aufenthaltstitels oder einer Aufenthaltserlaubnis-EU, die zur Aufnahme eines Studiums berechtigt oder dieses nicht ausschließt (§ 60 Absatz 5 Nr. 4 LHG).
- (3) Die Immatrikulation wird durch die Aushändigung der Chipkarte vollzogen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, wird die Immatrikulation grundsätzlich mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam.

- (4) Mit der Immatrikulation wird ein Benutzungsverhältnis mit der Bibliothek der Hochschule Aalen und dem Rechenzentrum der Hochschule Aalen nach Maßgabe der jeweiligen Verwaltungs- und Benutzungsordnung bzw. der Benutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung begründet, es sei denn der/die Studierende widerspricht der Begründung dieses Nutzungsverhältnisses schriftlich. Das Einverständnis zur Nutzung dieser Dienstleistungen kann jederzeit schriftlich durch Erklärung gegenüber dem Dezernat Zulassung und zentraler Studierendenservice widerrufen werden

§ 4 Fortsetzung des Studiums

- (1) Will der Studierende das Studium im folgenden Semester fortsetzen (Rückmeldung), so hat er sich innerhalb der Rückmeldefrist zurückzumelden. Die Rückmeldung gilt als ordnungsgemäß erklärt, wenn die bestehenden Verpflichtungen gegenüber der zuständigen Krankenkasse erfüllt (§ 254 SGB V) und die Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Weiterstudium fällig werden, bezahlt sind (§ 62 Absatz 2 Nr. 3 LHG). Als Bestätigung kann der Studierende nach ordnungsgemäßer Rückmeldung (Online-Verfahren) Immatrikulationsbescheinigungen für das laufende Semester ausdrucken.
- (2) Die Rückmeldefrist wird im vorhergehenden Semester für das jeweils folgende Semester hochschulöffentlich bekannt gemacht.

§ 5 Exmatrikulation

- (1) Die Mitgliedschaft als Studierender in der Hochschule erlischt durch die Exmatrikulation. Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag des Studierenden oder von Amts wegen (§ 62 Absatz 1 LHG). Der Antrag kann jederzeit gestellt werden.
- (2) Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann sie mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden (§ 62 Absatz 4 LHG).
- (3) Studierende sind von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn ihnen das Zeugnis über das Bestehen der Abschlussprüfung ausgehändigt worden ist, jedoch spätestens einen Monat nach Bestehen der Abschlussprüfung. (§ 62 Absatz 2 LHG)
- (4) Studierende können von Amts wegen exmatrikuliert werden, wenn sie sich nicht ordnungsgemäß nach § 4 Absatz 1 dieser Satzung rückgemeldet oder keine Beurlaubung beantragt haben. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Studierende seinen Zahlungsverpflichtungen nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt.
- (5) Die Erteilung von Bescheinigungen über die Exmatrikulation und die Ausgabe des Prüfungszeugnisses setzen voraus, dass der Studierende Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, gezahlt hat (§ 62 Absatz 5 LHG).

§ 6 Gasthörer, Hochbegabte und Berufstätige

- (1) Wer eine hinreichende Bildung nachweist, kann auf Antrag zur Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen zugelassen werden, sofern ausreichende Kapazität vorhanden ist. Gasthörer werden zu Prüfungen nicht zugelassen. Im Gasthörerstudium erbrachte Studienleistungen werden im Rahmen eines Studiengangs nicht anerkannt (§ 64 Absatz 1 LHG).
- (2) Die Zulassung als Gasthörer setzt die Bezahlung der Gasthöregebühr voraus (§ 14 LHG). Die Gebührenhöhe ist in der hochschuleigenen Satzung festgelegt.
- (3) Die Gasthörerlaubnis wird für jeweils ein Semester erteilt.

- (4) Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall berechtigt werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie entsprechende Leistungspunkte zu erwerben und einzelne Studienmodule zu absolvieren. Ihre erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen werden bei einem späteren Studium anerkannt, wenn die fachliche Gleichwertigkeit gegeben ist (§ 64 Absatz 2 LHG).
- (5) Der Zugang für Berufstätige ergibt sich aus §§ 59 und 89 LHG.

§ 7 Meldepflichten

- (1) Der Verlust des Studierendenausweises bzw. der Chipkarte ist dem Studentensekretariat unverzüglich anzuzeigen. Die Neuausstellung ist im Studentensekretariat zu beantragen.
- (2) Änderungen der persönlichen Daten, insbesondere des Namens und der Anschrift sind der Hochschule unverzüglich über die Online-Funktionen der Hochschule Aalen (Online-Tools) anzuzeigen; soweit die elektronische Funktion nicht zur Verfügung steht, ist das Studentensekretariat formlos schriftlich zu informieren. Bei einer Namensänderung oder Änderung der Staatsangehörigkeit ist ein amtlicher Nachweis vorzulegen.

§ 8 Nachfristen

Wer die in dieser Satzung vorgesehenen Antragsfristen aus Gründen versäumt, die er nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag eine Nachfrist erhalten. Die Gründe sind schriftlich darzulegen. Bei Ausschlussfristen gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

§ 9 Gebühren

Die im Zusammenhang mit dem Studium zu entrichtenden Gebühren ergeben sich aus dem Landesgebührengesetz, dem Landeshochschulgebührengesetz sowie aus den hochschuleigenen Gebührensatzungen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung vom 26. Januar 2006 außer Kraft.